

Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Erhöhung der Beiträge und Leistungen entsprechend den Höchstbeiträgen für förderfähige Beiträge gemäß § 10a Abs. 1 EStG

(22F11, Stand 01/2022)

Für die in Ihren Vertrag eingeschlossene Dynamik gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die Erhöhung der Beiträge?

- (1) Ihr Beitrag für diesen Vertrag erhöht sich jeweils im gleichen Verhältnis wie der Sonderausgaben-Höchstbetrag gemäß § 10a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) steigt, mindestens jedoch um einen mit uns vereinbarten festen Prozentsatz von maximal 10 Prozent. Die Erhöhung der Beiträge endet, wenn Ihr Beitrag zuzüglich der Ihnen zustehenden Zulage(-n) den jeweiligen Höchstbeitrag für geförderte Altersvorsorgeverträge gemäß § 10a Einkommensteuergesetz (EStG) erreicht hat. Seit dem Jahr 2008 beträgt dieser 2.100 EUR.

Sie können mit uns auch vereinbaren, dass durch die Erhöhung jeweils eine Anpassung an den maximal geförderten Beitrag vorgenommen wird. Ihr Vorjahresbeitrag wird allerdings nie unterschritten.

Abweichend und unabhängig vom Sonderausgaben-Höchstbetrag und dessen Steigerungen können Sie mit uns vereinbaren, dass sich der Beitrag jeweils im selben Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten erhöht, mindestens jedoch um 5 % jährlich, oder dass die Erhöhung jeweils um einen festen Prozentsatz von maximal 10 % erfolgt.

- (2) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Leistungen.
- (3) Die Erhöhungen erfolgen bis 5 Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Leistungen?

- (1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Leistungen erfolgen zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Leistungen?

Die Erhöhung der Leistungen errechnet sich nach Ihrem rechnermäßigen Alter¹ bei Rentenbeginn, der restlichen Beitragszahlungsdauer, dem bei Abschluss des Vertrages gültigen Tarif und den ursprünglichen Annahmebedingungen. Die Leistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Leistungen?

- (1) Alle im Rahmen des Vertrages getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Leistungen. Entsprechende Anwendung findet der Paragraph über die Kostenverteilung Ihres Vertrages der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- (2) Jede Erhöhung nimmt ohne Wartezeit an der Überschussbeteiligung teil.

§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

- (1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.
- (2) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.
- (3) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

¹ Ihr erreichtes rechnermäßiges Alter bei Rentenbeginn errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Beginnjahr

Ihrer Rentenzahlung und Ihrem Geburtsjahr.